

Satzung

des Musikvereins Prinzbach-Schönberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1911 gegründet und trägt den Namen „Musikverein Prinzbach-Schönberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Biberach, Ortsteil Prinzbach, Ortenaukreis. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen unter der Nr. VR 480085.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege der Volksmusik. Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Regelmäßige Proben für Konzerte und öffentliche Auftritte, musikalische Veranstaltungen weltlicher und kirchlicher Art, die im Dienste der Öffentlichkeit erfolgen.

Der Verein soll ebenfalls dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Musikverein ist berechtigt, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder der gesamten Vorstandschaft zu zahlen. Diese Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht sowie dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Aktive Mitglieder

Jeder Musikfreund, der unbescholten ist, kann dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheiden der Dirigent und die Gesamtvorstandschaft. Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr bedürfen zum Eintritt in den Verein die Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Die aktiven Mitglieder sind beitragsfrei.

b) Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die passiven Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Vereinsmitglieder (männlich/weiblich/divers) haben bei ihrer Hochzeit Anspruch auf Mitwirkung des Vereins, sofern die Hochzeit an einem Samstag im Ortsteil Prinzbach gehalten wird, und die Mitgliedschaft muss mindestens drei Jahre bestehen.

- c) Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Mitwirkung des Vereins. Auf Verlangen kann gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages, dessen Höhe die Gesamtvorstandschaft festsetzt, der Verein mitwirken.
- d) Bei Sterbefällen von passiven Mitgliedern wird durch einen Grabpflegegutschein die Totenehre erwiesen, jedoch wird keine Grabrede gehalten. Für die verstorbenen Vereinsmitglieder umrahmt der Verein jährlich einen Gottesdienst. Bei Beerdigungen von aktiven Musikerinnen/Musikern, deren Ehepartner, Ehrenmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens (Pfarrer, Bürgermeister) wird die Totenehre durch Kranzniederlegung und Trauerweisen erwiesen.
- e) Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Pflichten der Musikerinnen/der Musiker

- a) Die Musikerinnen/die Musiker sind verpflichtet den Weisungen des Dirigenten während den Proben und Konzerten Folge zu leisten. Zur regen Teilnahme und zum pünktlichen Besuch aller Tätigkeiten (Konzerte, Proben) sind sie ebenfalls verpflichtet. Bei unaufschiebbaren Verhinderungen ist dies dem Dirigenten mitzuteilen.
- b) Die vom Verein angeschafften Instrumente sowie Noten und Bekleidungsstücke des Vereins sind schonend zu behandeln und jederzeit in einem einwandfreiem/n Zustand zu halten. Die Überwachung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person. Bei Verlust von Vereinseigentum sowie für vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung haftet die einzelne Musikerin/der einzelne Musiker persönlich bzw. bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- c) Wirkt eine Musikerin/ein Musiker noch bei einem anderen Verein mit, so genießt unser Verein bei Proben und Auftritten Vorrangstellung. Einzelbenutzung der vereinseigenen Instrumente außerhalb der Aufgaben des Vereins bedarf der Genehmigung der Gesamtvorstandschaft.

§ 5

Austritt und Ausschluss

- a) Im Falle eines Austritts aus dem Verein muss die Musikerin/der Musiker dies dem 1. Vorsitzenden einen Monat vorher bekannt geben.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich, wenn das Verhalten mit den Zielen und Zwecken des Vereins nicht mehr zu vereinbaren ist. Dies liegt insbesondere vor, bei entsprechendem ungebührlichem Benehmen in der Öffentlichkeit und wiederholtem schuldhaftem Versäumen der Proben und Veranstaltungen sowie unachtsamen Behandeln der vereinseigenen Instrumente, Noten und Bekleidungsstücke.

§ 6

Die Gesamtvorstandschaft

Die Mitgliederversammlung wählt die Gesamtvorstandschaft sowie mögliche Beisitzer.

Der Gesamtvorstandschaft gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende (*Stellvertreter des 1. Vorsitzenden*)
- c) der Kassierer
- d) der Schriftführer
- e) Verantwortlicher „Festbetrieb“
- f) Stellvertreter „Festbetrieb“
- g) bis zu 5 Beisitzer

Diesen Personen und dem Dirigenten obliegt die Verwaltung des Vereins.

Die Gesamtvorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandsitzungen, die vom Schriftführer unter Angabe der Tagesordnung nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden einberufen werden müssen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Mitglieder der Gesamtvorstandschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Gesamtvorstandschaft wird ermächtigt die Satzung auf Beanstandung durch das Gericht oder Finanzamt selbständig zu ändern.

Die Gesamtvorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung für zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder (aktiv oder passiv) ab 16 Jahren.

§ 7

Vereinsvertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder sowie auch der Verantwortliche im Bereich Festbetrieb und sein Stellvertreter ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8

Dirigentenhonorar

Die Höhe der Vergütung des Dirigenten wird durch die Gesamtvorstandschaft beschlossen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss alle zwei Jahre durchgeführt werden. Sie muss den Mitgliedern zweimal vorher durch Bekanntgabe im Gemeindever kündigungsblatt angezeigt werden. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem 1. Vorsitzenden spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder der Gesamtvorstandschaft. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Verbindlichkeit der Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und des 1. Vorsitzenden verbindlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, wenn erforderlich, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ (einem Viertel) der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

§ 12

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür sein. Der Antrag auf Änderung muss zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

Mit Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder kann der Verein aufgelöst werden. Der Verein wird darüber hinaus aufgelöst, wenn der Bestand der aktiven Mitglieder unter 10 Personen gesunken ist und kein Mitglied der Gesamtvorstandschaft in der Lage ist, den Verein weiterzuführen. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die das Vereinsvermögen – sei es in Form von Gegenständen oder Bargeld – unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne unserer Satzung zu verwenden hat.

§ 14

Datenschutzregelungen

- a) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

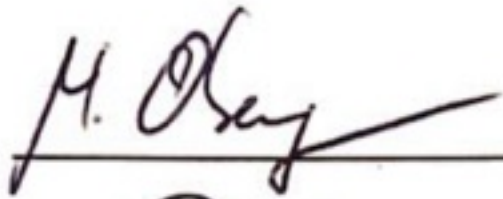
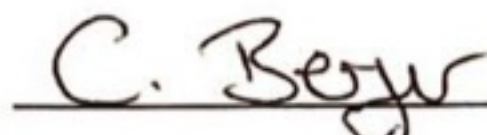
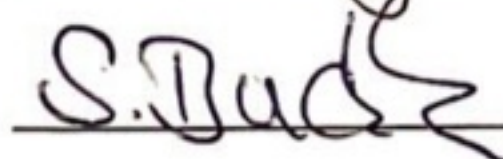
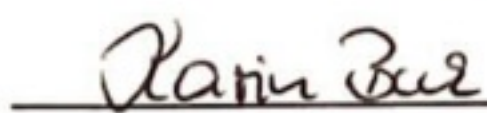
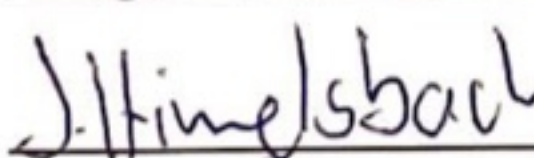
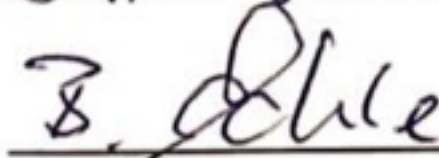
- c) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- d) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann von der Gesamtvorstandschaft des Vereins beschlossen werden.

§ 15

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 14. Januar 2024 genehmigt und wird als Änderung in das Vereinsregister unter der Nr. VR 480085 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung, sowie die Satzungsänderungen vom 05.03.1978, 27.02.1982, 16.12.1986, 25.03.1994, 14.03.2008, 12.03.2010, 21.03.2014 und 24.07.2021 ihre Gültigkeit.

77781 Biberach-Prinzbach, 14.01.2024

Die Gesamtvorstandschaft:

	1. Vorsitzende
	2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
	Kassierer
	Schriftführer
	Verantwortlicher „Festbetrieb“
	Stellvertreter „Festbetrieb“
	Beisitzer/in
	Beisitzer/in
	Beisitzer/in
	Beisitzer/in
	Besitzer/in